

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.12.2013

Neues Meldegesetz

hier: Nachfrage von Herrn Wolter zu den Ausführungen der Mitteilung zu Frage 4 vom 08.07.2013 gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

AN/0351/2013 - Anfrage gem. § 4 der GO des Rates - hier: Neues Meldegesetz -
Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen im Kölner Rat gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Nachfrage von Herrn Wolter zu den Ausführungen der Mitteilung zu Frage 4 vom 08.07.2013 gem. §
4 der Geschäftsordnung des Rates

Der Bundesrat hat am 01.03.2013 das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) beschlossen. Das Gesetz soll danach am 01.05.2015 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang bittet Herr Wolter um Information, inwiefern sich die Erteilung einer erweiterten Meldeauskunft zum Zwecke der Rechtsverfolgung ausschließlich auf eine mögliche Strafverfolgung beziehe bzw. ob dieser Begriff weiter gefasst sei und so z. B. auch der katholischen Kirche auf Anfrage Auskünfte zum Familienstand von Personen erteilt werden können?

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm eine erweiterte Meldeauskunft nicht verwehrt werden.

Ein im Rahmen der erweiterten Melderegisterauskunft glaubhaft zu machendes berechtigtes Interesse ist ein von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkanntes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann.

Das berechtigte Interesse ist nur dann anzuerkennen, wenn der Zweck, für den die Daten verwendet werden sollten, ihre Kenntnis erforderlich macht. Der Antragsteller muss für jedes einzelne (der in derzeit § 34 Absatz 2 MG NW genannten Daten) glaubhaft machen, dass er sie benötigt.

Werden Daten zur Rechtsverfolgung (z. B. Geltendmachung oder Durchsetzen von Rechtsansprüchen) oder Rechtsverteidigung benötigt, handelt es sich um rechtliches und damit berechtigtes Interesse.

Die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, und somit nicht nur die katholische Kirche, wird derzeit in § 19 MRRG und § 32 MG NW separat geregelt. Zukünftig muss diesbezüglich § 42 BMG beachtet werden.

Demnach darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben u. a. folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln:

Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Datum, Ort und Staat der Eheschließung, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.